

# Meißner Amtsblatt

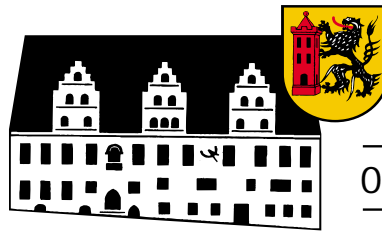
Amtliche Mitteilungen

der Stadt Meißen

Jahrgang 10

08. Februar 2002

Nr. 2



## VIVAT, VIVAT MISSNIA!

Willkommen in der fünften Jahreszeit



Der Fasching tobt in Meißen und Umgebung - die so genannte fünfte Jahreszeit, die Herrschaft der Narren, ist in ihrer heißen Phase. Traditionell hatte der Meißner Carneval-Verein „Missnia“ (MCV) am 11.11.2001 um 11.11 Uhr durch dessen Präsidenten Andreas Weidmann und das Prinzenpaar die Gewalt über Stadtschlüssel und Stadtschatulle von Oberbürgermeister Dr. Thomas Pohlack übernommen. Sie erinnern sich: Erwartungsvoll schaute vor drei Monaten das närrische Volk auf die Bühne, als Prinz Lars I. zur Regierungserklärung ansetzte und mit ihrer Lieblichkeit Prinzessin Korina I. die Kussfreiheit mit folgenden Worten eröffnete: „Jedoch vom Essen und Trinken allein kann man nicht glücklich sein. Deshalb habe ich mir auch eine Prinzessin gesucht und bei ihr die nächsten Nächte gebucht. Damit es euch genauso geht, eröffne ich jetzt mit meiner Prinzessin die Kussfreiheit“. Ein Programm der Funkengarde am verkaufsoffenen Sonntag umrahmte den bei strahlend schönem Wetter stattfindenden Karnevalsauftakt. Mit Volldampf eröffnete der MCV am 20.11.2001 im Burgkeller mit dem abendlichen Hutball die 35. Saison. Ein sehr abwechslungsreiches Programm mit viel Witz und Charme, ein gut gelaunter Präsident Andreas Weidmann, das Männerballett, die Funkengarde und eine ganze Schar von Tanzlustigen ließen diesen Abend zu einem Erfolg werden.

Das diesjährige Motto „Der MCV taucht munter in die Südsee runter“ wurde wie jedes Jahr aus Vorschlägen der Clubmitglieder ausgesucht, gemeinsam beraten und danach entsprechend der „politischen Großwetterlage“ festgelegt.

### Kleiner historischer Abriss

Der Meißner Carneval wird erstmals 1913 urkundlich erwähnt. Als Verein besteht der Meißner

Carnevalverein „Missnia“ seit 1967, befindet sich also in diesem Jahr in seiner 35. Carnevalsaison. Für die Wenigen, die ihn noch nicht kennen, der Schlachtruf des MCV ist „Vivat, Vivat Missnia“. Der Verein setzt sich aus Präsident, Elferrat, Funkengarden, MCV-Polizei und „Hilfskräften“ zusammen. Insgesamt sind 45 Personen in dem Verein organisiert. Dazu kommt in jeder Saison das amtierende Prinzenpaar. Seit vielen Jahren wird durch den MCV der allseits beliebte Saal-Carneval gemacht; derzeit zwei Veranstaltungen jeweils im November und etwa fünf im Februar.

In den Zeiten der DDR wurde zunächst Anfang der 70er Jahre im beinahe familiären Rahmen im damaligen „Jägerhof“ in Zaschendorf mit einem kabarettartigen Programm begonnen. Auf Grund der riesigen Nachfrage wurden einige Zeit später die Veranstaltungen in den „Hamburger Hof“ ver-



legt, der aber in den Tagen des gerade noch erlaubten kritisch-satirischen Umganges mit den damals Herrschenden in Veranstaltungen mit bis zu 4.000 Leuten auch aus allen Nähten platzte. Nach der Wende waren die Veranstaltungsobjekte das „Discozelt“, die „Gewichtheberhalle“, die „Knorre“ und ist seit November 2000 zusätzlich zur Gewichtheberhalle der „Burgkeller“.

Das Programm wird durch die MCV-Mitglieder selbst gestaltet. Gekaufte Künstler, wie in Köln oder Mainz, kommen in Meißen nicht ins Programm. Die Programmdauer beträgt im Durchschnitt 1,5 bis 2 Stunden, wobei auch das Publikum durch viele Spielrunden mit einbezogen wird.

Für die Kinder wird in Meißen jedes Jahr ein zünftiger Kinderfasching organisiert. Seit drei Jahren gibt es auch wieder für Senioren/innen eine Faschingsveranstaltung.

Am Rosenmontag wird ein Rosenmontagsorden

## INHALT

### Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsdienstreport	4
Feuerwehrsatzung	5

### Meißner Panorama

Infos vom Stadtjugendring Meißen	2
125 Jahre Triebischtalschule	3
Mitglieder für die FFW gesucht	3

an verdiente Persönlichkeiten außerhalb des Clubs vergeben.

Der MCV war und ist Motor und Impulsgeber für das karnevalistische Leben in Sachsen. So wurde z. B. durch den MCV vor 20 Jahren ein Zentral-Sächsisches Carnevaltreffen ins Leben gerufen, an dem Karnevalclubs aus dem zentral-sächsischen Raum (früher Bezirk Dresden) teilnehmen und die besten Nummern aus ihren Karnevalprogrammen zeigen. Dieses Treffen fand bisher jährlich in Meißen statt mit einer Beteiligung von ca. 25 und mehr Clubs. Die Kapazität der Gewichtheberhalle war bei diesem Treffen meist total überfordert. Deshalb beschloss der MCV, die Jubiläumsveranstaltung in diesem Jahr in der „Sachsenarena“ Riesa durchzuführen.

Im März 1990 wurde in Meißen auf Initiative des MCV der „Verband Sächsischer Carneval“ e.V. gegründet und die Gründungsurkunde auf der Burg zu Meißen unterzeichnet.

Weiterhin wurde vom MCV die „Sächsische Gardetanzschau“, an der Funkengarden aus ganz Sachsen nun schon zum 11. Male um einen Wanderpokal kämpfen, organisiert und auch bisher jedes Jahr in Meißen durchgeführt. Die 11. Sächsische Gardetanzschau wird in diesem Jahr aus Kapazitätsgründen ebenfalls in der „Sachsenarena“ stattfinden. Vor fast einem Jahrzehnt wagte es der MCV, erstmals, einen „Politischen Ascher-



**GEBURTSTAGE**

Folgende ältere Bürger unserer Stadt haben im Monat Januar Geburtstag und erhalten oder erhielten die herzliche Gratulation im Auftrag von Oberbürgermeister Dr. Thomas Pohlack, verbunden mit den besten Wünschen für viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen zum Lebensabend.

- 91. Geb. 05.02.02 **Paula Pratsch**
- 91. Geb. 05.02.02 **Ingeborg Hesse**
- 93. Geb. 05.02.02 **Elsa Wildberg**
- 97. Geb. 06.02.02 **Berthold Wienke**
- 90. Geb. 08.02.02 **Hildegard Lassotta**
- 93. Geb. 10.02.02 **Elsa Worlitzsch**
- 91. Geb. 11.02.02 **Gertrud Geißler**
- 93. Geb. 12.02.02 **Margarete Göttlich**
- 96. Geb. 12.02.02 **Anna Lehmann**
- 90. Geb. 14.02.02 **Ruth Hoppert**
- 92. Geb. 15.02.02 **Elisabeth Steyer**
- 94. Geb. 15.02.02 **Ilse Künicke**
- 91. Geb. 17.02.02 **Hildegard Franke**
- 90. Geb. 18.02.02 **Alfred Beckert**
- 91. Geb. 19.02.02 **Hildegard Lippert**
- 92. Geb. 21.02.02 **Margarethe Zscherper**
- 93. Geb. 21.02.02 **Elisabeth Hesse**
- 93. Geb. 22.02.02 **Elisabeth Kien**
- 92. Geb. 23.02.02 **Helene Zieke**
- 90. Geb. 23.02.02 **Katharina Rau**
- 90. Geb. 25.02.02 **Emma Mikolajczyk**
- 94. Geb. 27.02.02 **Emma Schüßler**
- 92. Geb. 28.02.02 **Charlotte Reichelt**

**Widerspruchsrecht zur Herausgabe von Daten**

Die Meldebehörde darf gemäß § 33 Abs. 1 Sächsisches Meldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs Monaten, die der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2002 vorangehen, Gruppenauskunft aus dem Melderegister erteilen. Die Wahlauskunft beinhaltet den Familiennamen, Vor- u. Rufnamen, den Doktorgrad und die Anschrift von Wahlberechtigten. Der Übermittlung der Daten kann schriftlich oder persönlich im Bürgerbüro der Stadt Meißen, Markt 1, 01662 Meißen, während der Sprechzeiten widersprochen werden. Es bedarf dazu keiner Begründung.

**Mitteilung der Meißner Stadtwerke GmbH**

**Ablesung der Tarifkunden für Gas/Wasser/Fernwärme/Strom**  
**Ablesemonat:** März 2002  
**Ablesung erfolgt:** vom 11.02.02 bis 12.03.02  
**Ablesebezirk:** 001/002  
 Ablesebezirk = die ersten drei Ziffern der Kundennummer

mittwoch“ in Meißen ins Leben zu rufen - mit großem Erfolg. Am 13.02. gibt es in Folge den 9. Politischen Aschermittwoch, der kräftig von der „Habicht-Bank“, der Kreissparkasse Meißen, unterstützt wird. Alle Parteien und versierte (Laien-) Redner haben dort Gelegenheit, sich einmal auf humorvolle Art mit dem politischen Geschehen in der Bütt auseinander zu setzen.

**Einige Worte zum diesjährigen Meißner Prinzenpaar**

In diesem Jahr heißt es zum 35. Mal „Vivat, vivat, Missnia“. Das diesjährige Meißner Prinzenpaar des MCV ist den Lesern des Amtsblattes schon als sozial engagiertes Jungunternehmerpaar bekannt. Prinz Lars I. und Ihre Lieblichkeit Prinzessin Korina I. sind Inhaber der Firma Hoffmann Motors GmbH, des autorisierten Suzuki Motorradvertragshändlers und langjährigen Reifenhändlers in Meißen. Prinz Lars I. ist 33 Jahre, gebürtiger Meißner und Kfz-Meister. Prinzessin Korina I. im wahren Leben 25 Jahre, ebenfalls aus Meißen stammend und Betriebswirtschaftlerin (Studium auch in der Karnevals-Hochburg Köln).

**Wie wird man Prinzenpaar ?**

Prinzessin Korina I.: Bei uns war es so, dass wir seit unserer Rückkehr aus Düsseldorf vor fast 3 Jahren vom MCV-Präsidenten Andreas Weidmann oft angesprochen wurden, ob wir Interesse an der Regentschaft hätten. Zweimal mussten wir leider ablehnen, da für uns die Existenzgründung unserer Firma an erster Stelle stand und wir deshalb zeitlich kaum für andere Dinge Luft hatten. Nun haben wir riesigen Spaß an der Aufgabe und freuen uns schon auf die vielen Besucher zu den Veranstaltungen des MCV.

**Aufruf: Wer hat Lust beim MCV „Missnia“ mitzumachen?**

Der MCV sucht Talente für die Funkengarden und das Männerballett. Auch die MCV-Polizei würde sich über Zuwachs freuen. Gibt es Leute, die gern mit Hammer und anderen Werkzeugen, mit Pinsel und Farbe und geschickt mit Nähmaschine umgehen und damit die Deko-Truppe verstärken möchten? Bitte melden Sie sich bei Frau Rolle unter Tel.: 0 35 21/73 27 82. Auch für die Elektro- und Tontechnik wird jede helfende Hand gern genommen.

**Die Winterferien stehen vor der Tür - Infos vom Stadtjugendring Meißen e.V.**

Ab 25.02.2002 werden bei uns die Jahresferienpässe an Kinder und Jugendliche der Stadt Meißen verkauft. Zum Preis von 6,50 Euro ist damit der Eintritt zu allen Veranstaltungen in unseren Programmheften der Oster-, Sommer- und Herbstferien kostenlos. Als extra Bonbon erhält jedes Kind eine Bonuskarte: 6 x Baden zum halben Eintrittspreis in den Sommerferien für das Freibad in Bohnitzsch. Eltern unserer Hortkinder bestellen bitte ihren Pass bei der Hortleiterin.

**Unsere Angebote für die Winterferien: Kinderschutzbund Meißen e.V., Vorbrücker Straße 14.02.2002, 9.30 - 11.30 Uhr**  
 Hinterglasmalerei zum Valentinstag und Glück-

**Veranstaltungstermine Februar 2002**

Termin	Einlass	Beginn
09.02.02	13.30 Uhr	14.00 Uhr
<b>Kinderfasching „Gewichtheberhalle“</b>		
09.02.02	18.00 Uhr	19.11 Uhr
<b>Nixen-Kraken-Haifischtreff „Burgkeller“</b>		
10.02.02	<b>Teilnahme am Karnevalsumzug in Radeburg</b>	
11.02.02	18.30 Uhr	20.20 Uhr
<b>Zu Gast in Neptuns Reich „Burgkeller“</b>		
12.02.02	ab 13.00 Uhr	
<b>Besuch der Meißner Banken und Geschäfte</b>		
13.02.02	18.30 Uhr	19.30 Uhr
<b>9. Politischer Aschermittwoch „Gewichtheberhalle“</b>		
16.02.02	18.30 Uhr	19.11 Uhr
<b>Kehraus auf dem Meeresgrund und am Strand „Gewichtheberhalle“</b>		
23.02.02	10.00 Uhr	
<b>11. Sächsische Gardetanzschau „Sachsenarena Riesa“</b>		
23.02.02	19.00 Uhr	
<b>20. Zentral-Sächsisches-Karnevaltreffen „Sachsenarena Riesa“</b>		
<b>Ticket-Vorverkaufsstellen für Veranstaltungen in Meißen:</b>		
Hotel „Goldener Löwe“ Heinrichsplatz 6, Meißen, Tel.: 41110		
Gaststätte „Burgkeller“ Domplatz 11, Meißen, Tel.: 41400		
Schleiferei Hans Köhler Gerbergasse 21, Meißen, Tel.: 452239		
<b>Ticket-Hotline für Veranstaltungen am 23.02.2002 in der Sachsenarena Riesa:</b> 0 35 21-73 27 82, 03 52 43-3 65 62 sowie alle SZ-Vorverkaufsstellen		

wunschkarten stecken  
 Unkostenbeitrag - 1,00 Euro  
**19.02.2002, 9.30 - 11.30 Uhr**  
 Topflappen oder Handschuhe herstellen und gestalten, Unkostenbeitrag - 1,00 Euro

**Stadtjugendring Meißen e.V. zu Gast im „Wellenspiel“:**  
 14.02. und 21.02.2002, jeweils von 10.00 - 16.00 Uhr - Styropor - Herzen verzieren  
 Am 11.02. und vom 13.02. - 22.02.2002 hält das Freizeitzentrum im DRK - Kinderheim, Judenbergr. 30, jeweils in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 15.00 Uhr verschiedene kreative Bastelangebote für Euch bereit.  
 Bringt bitte je einen Euro mit.

## 125 Jahre Triebischtalschule Meißen

### Beiträge zu den Feierlichkeiten gewünscht

Am 30. Mai 1877 wurde die heutige Triebischtalschule Meißen feierlich eröffnet. Aus diesem Anlass möchten wir gemeinsam mit Ihnen, liebe ehemalige und gegenwärtige Lehrer und Schüler, sowie mit allen Interessierten aus dem Triebischtal, aber auch aus ganz Meißen feiern.

In der Zeit vom 12.06. - 15.06.2002 findet auf dem Gelände der Schule eine Festwoche statt. In diesen Tagen wird es viele Aktivitäten geben. Führungen durch alle Räume mit fachkundigen Erläuterungen finden statt.

Eine Festschrift soll entstehen, und es wird eine Ausstellung vorbereitet. Dazu benötigen wir Ihre Hilfe. Wer kann etwas zum Gelingen der Festlichkeiten beitragen? Vielleicht in Form von Fotos, spannenden, interessanten, lustigen Geschichten oder auch Berichten

zum Nachdenken für unsere Festschrift. Vielleicht haben Sie noch Schulutensilien für unsere Ausstellung. Aber auch Spenden sind willkommen zur finanziellen Absicherung unserer Jubiläumswoche

### Bitte melden Sie sich bei uns unter folgender Adresse:

Triebischtalschule Meissen  
Wettinstr. 19, 01662 Meissen  
Tel.: (03521) 452518  
Fax: (03521) 404483  
Mail: Schule-1.MSMeissen@t-online.de

Wer sich näher im Internet informieren möchte, kann dies auf unserer Homepage tun:  
[www.triebischtalschule.via.t-online.de](http://www.triebischtalschule.via.t-online.de)

## Sommerferienlage des Stadtjugendringes Meißen e.V. und der Stadt Meißen

Vom 10.07. - 20.07.2002 fahren wir wieder in unser Kinder- und Jugendholungs-zentrum nach Schneeberg am Filzteich. Im Reisepreis von 222,00 Euro für Meißner Kinder und Jugendliche im Alter von 8 - 16 Jahren und in Höhe von 238,00 Euro für Teilnehmer aus dem Umland ist folgendes enthalten: Transport mit Reisebus, Vollverpflegung, Unterbringung in Mehrbettzimmern, Bettwäsche und natürlich ein Spitzenprogramm! Das großzügige Gelände bietet Euch zudem alle Möglichkeiten zum Toben bei Sport, Spiel, Baden und was das Ferienherzchen sonst noch begehrt.

### Wichtig:

Inhaber oder Erwerber eines Sozialpasses können einen Zuschuss beim Landratsamt/Jugendamt erhalten.

Alle dafür notwendigen Unterlagen und Informationen, als auch zum Ferienlager selbst, erhalten Sie bei

Frau Bittner,  
Stadtjugendring Meißen e.V.  
Markt 3, 01662 Meißen  
Tel. 0 35 21 / 46 74 85

und sollten schnellstmöglich eingeholt werden.

## Werdet Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Meißen!

### Feuerwehr

#### Vorbeugen - Retten - Bergen - Löschen

Neue Aufgaben im Bereich der technischen Hilfe, im Katastrophen- und Umweltschutz haben den Tätigkeitsbereich der Feuerwehren wesentlich erweitert.

Um diesem Anliegen und den Anforderungen auch weiterhin in vollem Umfang gerecht werden zu können, suchen wir Bürgerinnen und Bürger, die sich diesem Leitmotiv verpflichtet fühlen.

Aus diesem Grund rufen wir interessierte Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Meißen zur Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Meißen auf.

Wehrpflichtige, die sich vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens sechs Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Katastrophenschutz - der in der Feuerwehr integriert ist - verpflichten, werden nicht zum Grundwehrdienst herangezogen, solange sie als Helfer im Katastrophenschutz mitwirken.

Neue Interessenten (Mindestalter 16 Jahre) können sich jeden Dienstag ab 18.00 Uhr beim Wehrleiter, Kameraden Schneider, im Gerätehaus Teichmühle, Großenhainer Str. 49, Meißen, melden.

Dienstags findet ab 18.00 Uhr die praktische Aus- und Weiterbildung der Kameraden statt.

Im Rahmen des Dienstplanes können Sie hautnah die Arbeit der Feuerwehr verfolgen und über eine Mitarbeit entscheiden. Die Freiwillige Feuerwehr Meißen feierte im vergangenen Jahr das 160-jährige Bestehen und ist damit die älteste Freiwillige Feuerwehr in Deutschland. Trotz dieser Historie entspricht die Ausrüstung dem modernsten Stand der Technik. Die Kameradinnen und Kameraden haben freiwillig die Pflicht übernommen, zu jeder Zeit für ihre Mitmenschen da zu sein, wenn diese in Not geraten sind. Unter den Feuerwehrangehörigen besteht eine besonders ausgeprägte Kameradschaft. Diese ist aus dem Aufeinander-Angewiesensein bei der Bewältigung der vielfältigen und unterschiedlichen Anforderungen, die jeder Einsatz an den Einzelnen stellt, entstanden, sie wird gepflegt und bewährt sich immer wieder.

## Neue Ausschreibung des Meißner Amtsblattes

Die Stadt Meißen beabsichtigt die komplette Erstellung des Meißner Amtsblattes kurzfristig neu zu vergeben. Im Landkreis Meißen ansässige Interessenten werden gebeten, Angebote für die komplette Herstellung des Meißner Amtsblattes einschließlich des Layouts und des Druckes entsprechend folgender Leistungsbeschreibung abzugeben.

Das Amtsblatt der Stadt Meißen (MAB) beinhaltet amtliche Teile, wie den Pflichtteil mit der Veröffentlichung von Satzungen, Stadtratsbeschlüssen und weiteren amtlichen Bekanntmachungen entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Meißen, informative Teile über die Stadt Meißen und Werbetexte für seriöse Werbung.

Unsere Prämissen setzen wir dabei auf ein niveauvolles Erscheinungsbild, ein Layout mit hohem Wiedererkennungswert sowie auf eine rasche und übersichtliche Orientierung zwischen amtlichen Mitteilungen und dem informativen Teil.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich mit 24 Ausgaben im Jahr im DIN A 4 - Format mit einer Auflage von 15.800 Stück und hat einen Umfang von acht bis zehn Seiten im redaktionellen Teil. Das Papier sollte in der Qualität die Kennziffern 80g/qm, chlorfrei, gebleicht, weiß, Rückensticheftung nicht unterschreiten. Es wird erwartet, dass mindestens drei Seiten im Vierfarbdruck, die restlichen Seiten einfarbig gestaltet werden.

Die Stadt Meißen als Auftraggeber geht davon aus, dass ein Großteil der Kosten für die Herstellung des Meißner Amtsblattes aus Werbeeinnahmen (eigene Anzeigenakquise durch den Auftragnehmer) finanziert wird. Wir erwarten, dass Referenzen über gleichartige oder vergleichbare Leistungen mit Angaben des Auftraggebers, des Leistungsumfanges und Vorlage eines Musterexemplars beigebracht werden.

Der Auftrag muss auf Grund gebotener Dringlichkeit ab dem 1. April 2002 übernommen werden.

Ihre verbindlichen Angebote (rechtsverbindlich unterschrieben sowie abgestempelt) richten Sie bitte im verschlossenen Umschlag bis zum **25. Februar 2002** (Poststempel) an die Stadt Meißen, Referat Oberbürgermeister, persönlich z. Hd. Herrn Falk Werner Orgus, Markt 3, 01662 Meißen.

## IMPRESSUM

Das „Meißner Amtsblatt“ ist das offizielle Organ der Stadtverwaltung Meißen zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

<b>Herausgeber</b>	(verantwortlich für den amtlichen Teil) Der Oberbürgermeister Internet: <a href="http://www.stadt-meissen.de">www.stadt-meissen.de</a>
<b>Verantwortlicher Redakteur</b>	Falk W. Orgus, Markt 1, 01662 Meißen, Tel. 467-0, Fax 45 34 13, E-Mail: <a href="mailto:fworgus@sv-meissen.de">fworgus@sv-meissen.de</a>
<b>Verlag, Gestaltung, Druckvorstufe</b>	Satztechnik Meißen GmbH Kleinmarkt 1, 01662 Meißen, Tel. (03525) 718632, Fax 718611
<b>Druck Anzeigen</b>	Druckerei Thieme Satztechnik Meißen GmbH Tel. (03525) 718633, Fax 718611
<b>Auflage</b>	15.000 Exemplare
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.	



## Bekanntmachung Regierungspräsidium Dresden

**Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesstraße B 101, Ortsumgehung Meißen, 2. BA, VNK 4846 074, Stat. 2,255 bis NNK 4846 098, Stat. 0,095 gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 1 SächsVwVfG, §§ 72 ff VwVfG und § 9 UVPG**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o.g. Bauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin findet am **26.02.2002 und am 27.02.2002 in der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen, Haus IV, in der Mehrzweckhalle über der Mensa, Herbert-Böhme-Str. 11, 01662 Meißen statt.**

Einlass an beiden Tagen: ab 08.30 Uhr  
Beginn an beiden Tagen: 09.00 Uhr.

### Zeitplan:

26.02.2002 ab 09.00 Uhr Begrüßung und Einführung in das Planfeststellungsverfahren; Vorstellung des Vorhabens; Erörterung der privaten Einwendungen, anschließend Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände

27.02.2002 Reservetermin

Eventuell während des Termins notwendig werdende Verschiebungen im Zeitplan bleiben vorbehalten und werden im Termin bekannt gegeben. Inwieweit eine Inanspruchnahme des Reservetermins erfolgt, wird im Erörterungstermin am Schluss des ersten Verhandlungstages mitgeteilt.

Da auf dem Gelände der Fachhochschule keine ausreichenden Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen, empfehlen wir eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

2. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Dresden, den 29. Januar 2002

Dr. Henry Hasenpflug  
Regierungspräsident

## Ordnungsdienst- Report: Abwehr von Gefahren

### Leer stehende Häuser

Gemeinsam mit dem Polizeirevier Meißen führt das Amt für öffentliche Ordnung in Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie des Brand- schutzes Kontrollen in leer stehenden Häusern durch. Viele dieser Häuser sind ungesichert, zeigen Spuren von Vandalismus und dienen zum Teil auch der Ablagerung von Unrat und Müll. Vor allen Dingen der ungehinderte Zugang zu den Grundstücken und die Müllablagerung können zu einer erheblichen Brand- gefährdung führen. Besonders für spielende Kinder, die nicht ohne weiteres ein Betretensverbot erkennen können, stellen leer stehende Häuser eine erhebliche Gefährdung dar. Wir weisen auf Grund von Schaden- ereignissen alle Grundstückseigentümer auf ihre Verkehrssicherungspflicht hin und fordern sie auf, geeignete Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

### Verkehrssicherung auf Gehwegen

Gemäß der Satzung der Stadt Meißen über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in Form der Vorauszahlung (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) - veröffentlicht im Meißner Amtsblatt Nr. 7 vom 21. Dezember 1993 - obliegt nach Artikel 2 § 2 Gehwege Grundstückseigentümern die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen.

### Wir zitieren aus Artikel 3 § 2 Winterwartung (Gehwege):

- „(1) Die Gehwege sind von Schnee und/oder auftauendem Eis auf eine solche Breite zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; sie sind mindestens auf drei Viertel der Gehwegbreite zu räumen.
- (2) Bei Schnee- und/oder Eisglätte sind die Gehwege rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Splitt) so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach Abs. 1 2. Halbsatz zu räumende Fläche.
- (3) Die Gehwege sind an Werktagen bis 07.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen/kirchlichen Feiertagen bis 08.00 Uhr zu räumen oder zu bestreuen. Falls nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- und/oder Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.
- (5) Die von Schnee und auftauendem Eis geräumten oder bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass ei-



ne durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist.

- (6) Für jedes Hausgrundstück und bei jedem Fußgängerüberweg ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer dem Absatz 1 entsprechenden Breite zu räumen oder zu bestreuen.
- (7) An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr sind die Gehwege so zu räumen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (8) Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (9) Der geräumte Schnee und/oder das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (10) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung auftauender Mittel ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln eine hinreichende Streuwirkung nicht zu erzielen ist und die Streupflicht sich auf gefährliche Flächen (z.B. Steigungen, Gefälle) erstreckt.
- (11) Nach dem Einsatz von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Tageswassereinflüsse so frei zu machen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (12) Die Entnahme abstumpfender Stoffe aus den verschiedenen Standorten im Stadtgebiet befindlichen Streukästen zum Zwecke des Bestreuens der Gehwege ist untersagt.“

Bei Schadensereignissen, die auf Pflichtversäumnisse zurückzuführen sind, können unter Umständen schadensrechtliche Forderungen der Geschädigten geltend gemacht werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe!

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 1999 und des Lageberichtes des Eigenbetriebes „Louise Otto-Peters“

1. Der Stadtrat zu Meißen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2001 den Jahresabschluss 1999 und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Louise Otto-Peters“ der Stadt Meißen bestätigt. (Beschluss-Nr. 17-28/01)

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Der Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes „Louise Otto-Peters“ mit der ausgewiesenen Bilanzsumme von DM 14.970.962,41 (€ 7.654.531,53) und dem Jahresfehlbetrag von DM 14.089,56 (€ 7.203,88) werden festgestellt.
2. Der Betriebsleiter wird entlastet.
3. Der Jahresfehlbetrag von DM 14.089,56 (€ 7.203,88) ist auf neue Rechnung vorzutragen.

### II. Prüfvermerk zur örtlichen Prüfung

(Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meißen)

„Das Prüfungsverfahren der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 1999 des Eigenbetriebes „Louise Otto-Peters“

der Stadt Meißen gilt als abgeschlossen. Nach dem ermittelten Prüfungsergebnis sind die Voraussetzungen für die Beschlussfassung des Stadtrates über den Jahresabschluss nach dem Eigenbetriebsgesetz gegeben.“

### III. Prüfungsvermerk zur überörtlichen Prüfung

(Der Sächsische Rechnungshof Leipzig hat den Wirtschaftsprüfer, Herrn Diplom-Volkswirt Rainer Schenk, Elbstraße 1, 01662 Meißen, mit der überörtlichen Prüfung beauftragt.) „Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“ Der abschließende Prüfungsvermerk der überörtlichen Prüfungseinrichtung ist mit Datum vom 20. März 2001 erteilt. Der Sächsische Rechnungshof

nimmt den Bericht des Abschlussprüfers und das Schreiben der Stadt Meißen vom 18. Oktober 2000 zur Kenntnis und erteilt dem Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Louise Otto-Peters“ der Stadt Meißen zum 31. Dezember 1999 den abschließenden Vermerk.

IV. Der Jahresabschluss 1999 und der Lagebericht des Eigenbetriebes werden in den Verwaltungsräumen Haus 10 des Eigenbetriebes „Louise Otto-Peters“, Rote Gasse 43, 01662 Meißen, vom 18. 02.2002 - 28. 02. 2002 während der Dienstzeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag von 07:00 Uhr - 15:30 Uhr Dienstag von 07:00 Uhr - 18:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr - 12:30 Uhr zur Einsichtnahme gemäß § 17 IV Sächs EigBG öffentlich ausgelegt.

Meißen, 25. Januar 2002

*Pohlack*  
Dr. Pohlack, Oberbürgermeister



# Feuerwehr - Entschädigungssatzung

1. Der Stadtrat der Stadt Meißen hat in seiner Sitzung am 19.12.2001 auf Grund der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und des § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der jeweils geltenden Fassung sowie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Fw-EntschVO) vom 28.12.1999 folgende Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Meißen beschlossen:

## Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Meißen

Auf der Grundlage von §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und des § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der jeweils geltenden Fassung sowie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Fw-EntschVO) vom 28.12.1999 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen in seiner Sitzung vom 19.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meißen und der Freiwilligen Feuerwehr Meißen-Winkwitz erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, für die keine Lohnfortzahlung in Anspruch genommen wird, eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 6,00 € je angefangene Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen.
- (3) Bei Einsätzen, die länger als 4 Stunden dauern, wird zusätzlich eine Ruhestunde entschädigt. In Fällen starker Verschmutzung von Körper oder Kleidung der Feuerwehrangehörigen kann eine Putzstunde entschädigt werden. Die Entscheidung über diese Entschädigung treffen die Wehrleiter oder ihre Stellvertreter.
- (4) Für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Meißen und der Freiwilligen Feuerwehr Meißen-Winkwitz, die beruflich selbständig sind, regelt sich die Entschädigung des ihnen entstandenen Verdienstausfalls nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Bei Inanspruchnahme der Entschädigung nach Absatz 1 sind alle Ansprüche gegen die Stadt Meißen abgegolten.

### § 2

#### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes mit einer Dauer bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 5,00 €/Stunde ersetzt. Für die Berechnung

werden pro Tag höchstens 8 Stunden zu Grunde gelegt.

- (2) Für die Teilnehmer an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Erstattung der Fahrkosten zweiter Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Leitungsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Meißen und der Freiwilligen Feuerwehr Meißen-Winkwitz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für:

#### Freiwillige Feuerwehr Meißen

- |  |            |
|--|------------|
| a) den Gemeindeführer                        | 100,00 €   |
| b) die zwei stellvertretenden Gemeindeführer | je 50,00 € |
| c) die Gerätewart                            | je 25,00 € |

#### Freiwillige Feuerwehr Meißen-Winkwitz

- |   |         |
|---|---------|
| a) den Ortswehrleiter                   | 50,00 € |
| b) den stellvertretenden Ortswehrleiter | 25,00 € |
| c) den Gerätewart                       | 25,00 € |

### § 4

#### Entschädigung für Übungen

- (1) Für die Teilnahme an Übungen (Dauer in der Regel 2 Stunden) erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine einheitliche Entschädigung von 5,00 €.
- (2) Für Übungen, die während der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr) stattfinden, wird die Entschädigung nach § 1 gewährt.

### § 5

#### Sicherheitswachen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei der Durchführung von Sicherheitswachen für jede angefangene Stunde 7,50 €.

### § 6

#### Bereitschaftsdienst

- (1) In der Zeit von 01.05. bis 31.08. wird an Samstagen, Sonn- und Feiertagen mit jeweils 5 Kameraden ein Bereitschaftsdienst von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr in der Wache Teichmühle eingesetzt.
- (2) Für die als Bereitschaftswache eingesetzten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beträgt die Entschädigung 4,00 € pro Stunde.

- (3) Für den wöchentlichen Leitungs- und Fahrdienst wird eine Entschädigung von 12,50 € pro Woche gezahlt.

### § 7

#### Zahlungsweise

- (1) Die Entschädigung wird monatlich gezahlt.
- (2) Voraussetzung für die Zahlung von Entschädigungen ist ein ordnungsgemäßer Dienstbericht.

### § 8

#### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Meißen vom 26.01.1995, Beschluss-Nr. 01-07/95 vom 25.01.1995 außer Kraft.

Meißen, 20.12.2001

*Pohlack*

Dr. Pohlack  
Oberbürgermeister



## II. Hinweise

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO): Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Meißen, den 20.12.2001

*Pohlack*

Dr. Pohlack  
Oberbürgermeister

